

Wir helfen Ihnen gern!

Service-Hotline 0800 - 35 50 500 (gebührenfrei)
Postanschrift Postfach 080151, 10001 Berlin
Internet www.vorsorgeregister.de
E-Mail info@vorsorgeregister.de

Stand: August 2019
Druck: Königsdruck, Berlin

Überreicht durch



Vorsorgen und
die Zukunft
selbst gestalten!

Was bedeuten diese Begriffe?

Vorsorgevollmacht | Durch eine Vorsorgevollmacht kann im Ernstfall die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung vermieden werden. Denn ein vom Betreuungsgericht eingesetzter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers dann nicht erforderlich, wenn und soweit eine Vertrauensperson Ihre Angelegenheiten im Ernstfall ebenso gut wie ein Betreuer regeln kann. Damit wird Ihr Recht auf Selbstbestimmung gestärkt. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie „in gesunden Tagen“ die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei später eintretender Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit für Sie entscheidet und handelt.

Betreuungsverfügung | Die Betreuungsverfügung dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Betreuungsvermeidung, sondern der näheren Gestaltung der vom Gericht angeordneten Betreuung. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl der Betreuerin bzw. des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Gericht beziehungsweise dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl der oder des Betreuten zuwiderlaufen.

Patientenverfügung | Mit der Patientenverfügung können Sie bereits jetzt für den Fall der eigenen Entscheidungs- oder Einwilligungsunfähigkeit entscheiden, ob Sie in bestimmte, zukünftige medizinische Behandlungen wie Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.

Rechtliche Beratung | Es empfiehlt sich, für die Errichtung von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Dann kann der Inhalt der Vorsorgeinstrumente optimal auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasst werden. Rechtlichen Rat erteilen Notare und Rechtsanwälte. Soll sich die Vorsorgevollmacht auch auf die Vornahme von Grundstücksgeschäften erstrecken, muss sie beglaubigt oder vom Notar beurkundet werden. Formerfordernisse bestehen auch bei Verbraucherkreditverträgen und für zahlreiche Vorgänge im Zusammenhang mit Unternehmen.

Frau Herr Divers

Titel

Vorname

Institution/Firma

Straße, Hausnummer

Nachname

Postleitzahl, Ort

Ich benötige ein weiteres Anmeldeformular
(z. B. bei gegenseitiger Vollmacht von Ehegatten).



Zentrales Vorsorgeregister

Bei Krankheit oder im Alter schafft die Vorsorgevollmacht Sicherheit. Sie sorgt dafür, dass eine selbst ausgewählte Person des Vertrauens für Sie handeln kann, wenn Sie nicht mehr geschäfts- bzw. einwilligungsfähig sind. Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann Ihre Vorsorgevollmacht – auch zusammen mit einer Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung – registriert werden.

Selbstbestimmung durch Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Geschicke nicht mehr selbst lenken können, muss das Betreuungsgericht für Sie einen rechtlichen Betreuer bestellen. Dies können Sie mit der Vorsorgevollmacht vermeiden und dadurch Ihre Zukunft selbst bestimmen. Sie legen fest, wer sich um Sie kümmern soll. Mit der Vorsorgevollmacht setzen Sie eine Person ein, die Ihr Vertrauen genießt und unabhängig von gerichtlicher Kontrolle Ihre Angelegenheiten regelt.

Wie hilft das Zentrale Vorsorgeregister?

Was nützt eine Vorsorgevollmacht, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden wird? Ein Arzt braucht z. B. die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation und beantragt beim Gericht die Bestellung eines Betreuers. Ist die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister registriert, kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kann. Auch ohne die Registrierung muss das Gericht ermitteln, ob es Verfügungen gibt. In Eilfällen bleibt dafür aber oft nicht viel Zeit; folglich wird ein rechtlicher Betreuer bestellt. Nicht die gewünschte Vertrauensperson trifft dann die schwerwiegende Entscheidung über die medizinische Behandlung, sondern ein vom Gericht bestellter Dritter, den Sie unter Umständen gar nicht kennen. Das Zentrale Vorsorgeregister hilft den Gerichten und damit auch Ihnen. Die Betreuungsgerichte können vor Anordnung einer Betreuung bei der Bundesnotarkammer elektronisch anfragen und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt. Diese Anfrage beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die Ihrem Willen entspricht.

Was wird registriert?

Sie können im Zentralen Vorsorgeregister Ihre bereits bestehende Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung registrieren lassen. Haben Sie zusammen mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung auch eine Patientenverfügung errichtet, kann auch diese eingetragen werden. Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, insbesondere Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, sowie den Umfang der Vollmacht. Das Schriftstück, welches Ihre Vorsorgeverfügung enthält, wird nicht beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt. Dies wäre auch bei Vorsorgevollmachten nicht sinnvoll: Ihre Vertrauensperson muss



ja gerade in Besitz der Vollmacht sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken ausweisen zu können. Dementsprechend ersetzt die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister nicht die Vollmachtserteilung.

Wie kann ich meine Vorsorgeurkunde melden?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung – gebührenermäßig – über das Internet dem Register melden (www.vorsorgeregister.de) oder per Post. Gern hilft Ihnen auch der Notar oder Rechtsanwalt, der Sie bei der Errichtung beraten hat.

Ihr ZVR-Ausweis

Zur Dokumentation Ihrer Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister erhalten Sie kostenfrei Ihren ZVR-Ausweis.

Was kostet die Registrierung?

Für die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte, das heißt lebenslange Registrierung und Beauskunftung an die Betreuungsgerichte ab. Die Gebühr beträgt für Internet-Meldungen 13,00 €, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus. Bei einer Meldung über Notare und Rechtsanwälte fallen noch geringere Gebühren an, oft nur 8,50 €.

Was passiert mit den Daten?

Ausschließlich die Betreuungsgerichte, also die Gerichte, die über die Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben, können Ihre Daten einsehen. Dies geschieht über besonders gesicherte Verbindungen im Netz des Bundes.

Wie kann ich einen Eintrag ändern lassen?

Sie können die Registrierung von Änderungen und Widerrufen sowie die Löschung von Registrierungen online über Ihr Benutzerkonto beantragen. Alternativ können Sie auch unsere Formulare benutzen. Nähere Informationen finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Entgelt
zahlt
Empfänger

Deutsche Post
AMT WORT

Bundesnotarkammer K. d. ö. R.
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin

Vorsorgen und
die Zukunft
selbst gestalten!

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen,
schicken Sie uns bitte diese Postkarte und wir senden
Ihnen ein Eintragungsformular zu.